

Artikel 68

- (1) Die nach Artikel 46 Abs. 2 wahl- und stimmberechtigten Bürger haben das Recht, dem Landtag im Rahmen seiner Zuständigkeit bestimmte Gegenstände der politischen Willensbildung zu unterbreiten (Bürgerantrag).
- (2) Der Bürgerantrag muss landesweit von mindestens 5.000 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.
- (3) Die Unterzeichner des Bürgerantrags können Vertreter bestellen. Diese haben ein Recht auf Anhörung in einem Ausschuß.
- (4) Das Nähere regelt das Gesetz.

Art. 81 Verf

- (1) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Landtags, durch die Landesregierung oder durch Gesetzesinitiative eingebracht werden.
- (2) Gesetze werden vom Landtag oder vom Volk durch Volksentscheid beschlossen.

Art. 82 Verf

- (1) Die nach [Artikel 46 Abs. 2](#) wahl- und stimmberechtigten Bürger können in den Landtag im Rahmen seiner Zuständigkeit Gesetzentwürfe (Gesetzesinitiative) und Anträge auf Auflösung des Landtages einbringen. Die Gesetzesinitiative oder der Antrag auf Auflösung des Landtages muss von mindestens fünf vom Hundert der Anzahl der Wählerinnen und Wähler der letzten Landtagswahl unterzeichnet sein. Ihre Vertreterinnen und Vertreter haben das Recht auf Anhörung im Plenum.
- (2) Eine Volksinitiative über die Ablehnung eines Parlamentsgesetzes oder einer Rechtsverordnung die nach Art. 85 Abs. 2 in Kraft treten sollen, muss von der Hälfte der Stimmberechtigten nach Abs. 1 S. 4 innerhalb von drei Monaten nach Verkündung des Gesetzes unterzeichnet sein (fakultatives Referendum).
- (3) Stimmt der Landtag einer erfolgreichen Gesetzesinitiative, einem Antrag auf Auflösung des Landtages oder einem Bürgerbegehren nach Art. 68 innerhalb von vier Monaten nicht zu, findet auf Verlangen der Vertreterinnen und Vertreter des Bürgerbegehrens innerhalb von weiteren vier Monaten ein Volksbegehren, bei Gesetzesinitiativen oder Anträgen auf Auflösung des Landtages ein Volksentscheid statt. Halten die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtags die Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens für nicht gegeben oder das Volksbegehren für mit höherrangigem Recht nicht vereinbar, haben sie den Verfassungsgerichtshof anzurufen.
- (4) Die Antragsteller des Volksbegehrens können Vertreter bestellen. Diese haben ein Recht auf Anhörung in einem Ausschuss.

- (5) Mit der Vorlage des Antrags auf Zulassung des Volksbegehrens entscheiden die Antragsteller darüber, ob die Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Unterschriftsbögen oder in freier Sammlung erfolgen soll. Ein Volksbegehren ist zu Stande gekommen, wenn ihm durch Eintragung in die amtlich ausgelegten Unterschriftsbögen drei vom Hundert der Stimmberechtigten oder in freier Sammlung mindestens fünf vom Hundert der Stimmberechtigten innerhalb von sechs Monaten zugestimmt haben.
- (6) Die Unterschrift zur Unterstützung eines Volksbegehrens kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum Ablauf der Sammlungsfrist widerrufen werden.
- (7) Der Landtag hat ein Volksbegehren innerhalb von vier Monaten nach der Feststellung seines Zustandekommens abschließend zu behandeln. Entspricht der Landtag der Vorlage nicht, findet innerhalb von weiteren vier Monaten ein Volksentscheid statt. Die Frist zwischen der Bekanntmachung des festgestellten Ergebnisses einer Gesetzesinitiative, eines Antrags auf Auflösung des Landtags oder eines Volksbegehrens und dem Volksentscheid ist durch das Präsidium des Landtages auf bis zu zehn Monate zu verlängern, wenn dadurch der Volksentscheid gemeinsam mit einer landesweiten Wahl oder einem anderen Volksentscheid durchgeführt werden kann. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages hat die mit Gründen versehenen Gesetzentwürfe in angemessener Form zu veröffentlichen.
- (8) Über die Annahme des Volksbegehrens, der Gesetzesinitiative oder des Antrags auf Auflösung des Landtags entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; es ist im Wege des Volksentscheids jedoch nur beschlossen, wenn mehr als ein Viertel der Stimmberechtigten zustimmt. Ein abgelehnter Antrag zur Auflösung des Landtags darf innerhalb derselben Legislatur nicht erneut eingebracht werden.
- (9) Über einen Volksantrag nach Art. 82 Abs. 2 findet innerhalb von drei Monaten ein Volksentscheid statt. Ein vom Landtag beschlossenes Gesetz ist nicht zustande gekommen, wenn es durch die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, abgelehnt wurde.
- (10) Das Nähere regelt das Gesetz.

Art. 83 Verf

- (1) Diese Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt.
- (2) Hierzu bedarf es entweder
 - (a) der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages oder
 - (b) eines Volksentscheides.

Eine Änderung der Verfassung nach Abs. 2 (a) bedarf der Genehmigung durch einen Volksentscheid. Der Volksentscheid nach Abs. 2 S. 1 (b) oder S. 2 bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Wahlberechtigten der letzten Landtagswahl.

(3) Eine Änderung dieser Verfassung, durch welche die in den [Artikeln 1, 44 Abs. 1, Artikeln 45](#) und [47 Abs. 4](#) niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Art. 85 Verf

(1) Der Präsident des Landtags fertigt die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze aus und verkündet sie innerhalb eines Monats im Gesetz- und Verordnungsblatt. Rechtsverordnungen werden vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Nach Maßgabe eines Gesetzes können in elektronischer Form die Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen und deren Verkündung vorgenommen sowie das Gesetz- und Verordnungsblatt geführt werden.

(2) Gesetze und Rechtsverordnungen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, drei Monate nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden sind. Wird die in S. 1 bezeichnete Frist des Inkrafttretens durch Bestimmung unterschritten, bedarf das Gesetz der Genehmigung durch Volksentscheid (obligatorisches Referendum). Der Volksentscheid findet innerhalb von vier Monaten nach Ausgabe des Gesetzblatts statt. Art. 82 Abs. 8 gilt entsprechend.